

Filmförderungsanstalt (FFA)

Als Reaktion auf die Krise der deutschen Filmindustrie seit Beginn der 1960er Jahre kam es am 1.12.1967 zur Verabschiedung des *Filmförderungsgesetzes* (FFG), das u.a. die Einrichtung der *Filmförderungsanstalt* (FFA) vorsah, die am 6.3.1968 gegründet wurde. Die FFA finanziert sich durch eine von Filmtheaterbetreibern, Videoprogrammanbietern und den öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstaltern erhobene umsatzabhängige Abgabe.

Zunächst sah das FFG nur eine umsatzorientierte Referenzfilmförderung (Zuschauerzahlen und Festivalauszeichnungen) vor – die Fördergelder waren zweckgebunden zur Realisierung von Folgeprojekten. Diese Fassung des FFG wurde insbesondere von den Regisseuren des Neuen Deutschen Films heftigst kritisiert. Am 18.6.1971 verabschiedete der Bundestag einige Änderungen am FFG (sog. „Kleine Novelle“). Außerdem wurde eine Minderqualitätsklausel präzisiert, so dass Filme von der Förderung ausgeschlossen wurden, die sexuelle Vorgänge „in spekulativer Form darstellen.“ Die Frist für die Kinoauswertung wurde auf fünf Jahre festgelegt; damit sollte die Wirtschaftlichkeit der Auswertung von Filmen gegen das Fernsehen abgeschirmt werden. Erst nach den fünf Jahren durften die von der FFA geförderten Filme im Fernsehen gezeigt werden. Sie konnte aber durch den Verwaltungsrat der FFA auf zwei Jahre verkürzt werden, wobei allerdings die Vertreter der Filmindustrie ein Vetorecht haben. Am 13.12.1973 verabschiedete der Bundestag eine weitere Änderung des Filmförderungsgesetzes, wonach eine Projektfilmförderung möglich wurde, die mit bedingt rückzahlbaren Darlehen die Realisierung von Filmen gestattete, denen kein Referenzfilm vorausgegangen war. Die Frist für die Kinoauswertung wurde zudem auf 2 Jahre verkürzt, um die Fernsehanstalten zur Unterstützung von Koproduktionen zu bewegen. Nach umfangreichen Beratungen kam es schließlich am 4.11.1974 zum sogenannten *Film- und Fernsehabkommen*, demzufolge die Fernsehanstalten eine bestimmte Geldsumme einem Extrafonds zur Verfügung stellten, aus dem Filme finanziert werden konnten, die später auch im Fernsehen ausgestrahlt werden. Einer sogenannten Achterkommission, der zu gleichen Teilen Mitglieder der Fernsehanstalten und der FFA angehörten, oblag die Prüfung, ob die formalen Voraussetzungen der Anerkennung eines Filmvorhabens als Gemeinschaftsproduktion vorlagen.

Das Abkommen wurde seitdem im Fünfjahrestakt regelmäßig erneuert. Das FFG wurde noch mehrfach modifiziert, in seiner Grundstruktur aber nicht mehr geändert. Am 22.11.1994 schlossen sich die privaten Fernsehanstalten dem Abkommen an. Die FFA verfügt derzeit (Stand: 2010) über einen Jahresetat von 76 Millionen Euro.

Literatur: Blaney, Martin: *Symbiosis or confrontation? The relationship between the film industry and television in the Federal Republic of Germany from 1950 to 1985*. Berlin: Ed. Sigma 1992. – Schreyer, Edith: *Pluralistische Entscheidungsgremien im Bereich sozialer und kultureller Staatsaufgaben. Eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, der Jugendwohlfahrtsausschüsse und der Filmförderungsanstalt*. Berlin: Duncker & Humblot 1982.

Referenzen

Filmgroschen

From:

<https://filmlexikon.uni-kiel.de/> - **Das Lexikon der Filmbegriffe**

Permanent link:

<https://filmlexikon.uni-kiel.de/doku.php/f:filmforderungsanstaltffa-7164>

Last update: **2014/03/09 00:50**

